

75

24. Sep. 1955

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung ! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 23 Abs.1 Satz 1, 2 Niedersächsisches Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche; § 3 Abs.2 Satz 1 Niedersächsisches Urlaubsgesetz.

Leitsätze:

Die erstmalige Entstehung des Urlaubsanspruches eines Jugendlichen ist von der Erfüllung der Wartezeit des § 23 Abs.1 Satz 2 Niedersächsisches Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche abhängig. Die Vorschrift des § 3 Abs.1 Satz 2 Niedersächsisches Urlaubsgesetz findet auf Jugendliche keine Anwendung.

Aktenzeichen: 2 AZR 243/55

Urteil des BAG vom 24.September 1955

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 243/55

2 Sa 161/55
LAG Hannover

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel den
Prozeßbevollmächtigten
der Parteien zugestellt
am 24. September 1955

gez. Weinrich,
Justizassistent

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

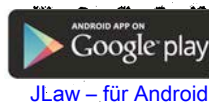
In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 22. September 1955
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter
Denecke und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter
Arthur Falk und Horst Clemens für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das im schrift-
lichen Verfahren erlassene und den Parteien am
27. April 1955 zugestellte Urteil der II. Kammer
des Landesarbeitsgerichts Hannover - 2 Sa 161/55 -
wird auf seine Kosten zurückgewiesen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der im Mai 1937 geborene Kläger war bei der Beklagten vom 20. November 1954 bis zum 28. Januar 1955 als Antennenbauer beschäftigt.

Er ist der Ansicht, daß ihm nach dem Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 und dem Niedersächsischen Urlaubsgesetz vom 10. Dezember 1948 für die Zeit seiner Beschäftigung bei der Beklagten ein Erholungsurlaub von sechs Arbeitstagen zustehe. Da der Urlaub infolge der Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr gewährt werden könne, schulde ihm die Beklagte eine Abgeltung in Höhe von 50,88 DM.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen.

Mit der wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält zu Recht den Klageanspruch für unbegründet, weil nach § 23 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 16. Mai 1949 (GVBl. 48 S. 179; 49 S. 116) und des Bundesgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 21. Juni 1951 (BGBl. I S. 399) der Anspruch auf Urlaub erstmalig nach dreimonatiger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Betriebe entsteht. Das Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche regelt den Urlaub der Jugendlichen als Sondergesetz, so daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Urlaubsgesetzes vom 10. Dezember 1948 (GVBl. S. 179) im allgemeinen nicht herangezogen werden können (vgl. die Entscheidung des Senats vom gleichen Tage in Sachen 2 AZR 269/55).



Nach der bestimmten und klaren Fassung des § 23 Abs.1 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche ist aber die erstmalige Entstehung des Urlaubsanspruchs eines Jugendlichen von der Erfüllung der Wartezeit abhängig, die eine dreimonatige ununterbrochene Zugehörigkeit zum Betriebe umfaßt. Es ist daher schon deshalb die Anwendung der Bestimmung des § 3 Abs.2 Satz 1 des Urlaubsgesetzes über eine Zwölfteilung des Urlaubs ausgeschlossen. Außerdem findet die letztere Bestimmung auf den Urlaub Jugendlicher keine Anwendung, weil der Urlaub des Jugendlichen, wenn er einmal erworben ist, diesem auch in voller Höhe gewährt werden soll (vgl. die bereits zitierte Entscheidung des Senats). Das Berufungsgericht hat danach zu Recht die Klage abgewiesen.

gez. Dr.Müller

Denecke

Dr.Simons

Falk

Clemens

